

Landwirthschaftliches Central-Blatt

Dies Blatt erscheint an jedem Sonnabend und ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen für den vierteljährigen Abonnementspreis von 2 Mark 25 Pf. zu beziehen.

für die Provinz Posen.

Insertionsgebühren für die dreispaltige Petit-Zeile oder deren Raum 20 Pf. Inserate nehmen die Expedition von W. Becker & Co. in Posen und alle Annoncen-Bureaus entgegen.

Organ

des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen,
des Centralvereins für den Neddistrikt, des Hauptvereins im Reg.-Bez. Posen und des Vereins der Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben.

Dritter Jahrgang.

Posen, den 9. Oktober 1875.

Nr. 41.

Inhalts-Verzeichniß.

Amliches. — Landwirthschaftliche Tagesfragen. — Ueber das sogenannte Verhüten der Schafe. — Intensiver Wirtschaftsbetrieb. — Korrespondenzen und Zeitungsnachrichten: Posen. — Graz. — Darmstadt. — Berlin. — Czarnikau. — Koschmin. — Aus Oberschlesien. — Altenburg. — Fragekasten. — Kleine Mittheilungen: Das Kaltwerk zu Wapienno. — Konser- vierung des Hopfens. — Ein Bahnzug durch Raupen verhindert. — Bank für Landwirthschaft und Industrie Kwisielec, Potocki u. Comp. — Der Getreidehandel in Chicago. — Neuer Ausbruch der Kinderpest in Oesterreich. — Ueber den schädlichen Gebrauch gebrochener Pferdegebisse. — Vorkauf in Orla bei Koschmin. — Besitzveränderung. — Jahrmärkte. — Vereinskalendar. — Marktberichte. — Anzeigen.

Amliches.

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Reg.-Bez. Posen werden hierdurch zu einer außerordentlichen General-Versammlung auf **Montag, den 1. Novbr. cr., Vormittags 11 Uhr,** in Anstalts Hotel zu Posen, ergebenst eingeladen.

Tagesordnung.

1. Antrag des Vereins Breschen-Schroda, betreffend Berichterstattung über die Sitzungen des engeren Ausschusses des Neuen landwirthschaftlichen Kreditvereins.
2. Polizeiverordnung, betreffend den Gebrauch von Maschinen in der Landwirthschaft.
3. Die bevorstehende Regulirung der Schulkassen.
4. Die Prämierung bäuerlicher Wirthschaften.
5. Die Errichtung einer agrilkulturchemischen Versuchstation in Posen.
6. Zolltarif-Angelegenheiten.

Der Vorstand

des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Reg.-Bez. Posen.
Kennemann.

Landwirthschaftliche Tagesfragen.

II. Die Parzellirung von Domänenvorwerken.

Eine zweite Tagesfrage, über welche die Ansichten ebenfalls sehr divergiren, ist die Frage wegen der Sefthafmachung der Arbeiter, worin man eine Panacee gegen das Auswanderungsfieber zu finden glaubt. Seitdem schon vor Jahren Dr. Loewe, und in der letzten Sessionsperiode des Landtags Hr. Miquel die Gründung neuer Ansiedlungen befürwortet haben, ist die Regierung diesem Wunsche nachgegeben und hat einige Domänenvorwerke parzellirt. Es sind daraus theils Bädner-, theils Kossäthen- und Bauernstellen gebildet worden. Der Erfolg ist zunächst für den Domänenfiskus pekuniär nicht eben günstig und zu weiterem Vorgehen ermunternd gewesen, bei einer der neuesten Parzellirungen im Kreise Greifswald sind z. B. für Grundstücke, welche zu 4010 Thlr. verpachtet gewesen waren, nur 71,290 Thlr. Kaufgelder erzielt worden. Aber dies ist ja Nebensache, wenn der Staat durch diese Maßnahmen sich seine arbeitsamen Landeskinder erhalten kann, so darf es auf eine kleine Einbuße nicht ankommen. Bedenklich ist dagegen die Thatsache, daß — wie die Zeitungen berichten — die verkauften Parzellen theils gar nicht in den Besitz kleiner Ansiedler gekommen, theils bald wieder von größeren Besitzern annektirt worden sind, womit der ganze Zweck verfehlt worden ist. Dieser Umstand soll Veranlassung gegeben haben, daß die Regierung von einem weiteren Vorgehen in dieser Richtung einstweilen Abstand genommen hat. Es muß überhaupt zweifelhaft erscheinen, ob die Maßregel den Zwecken, welche man dadurch zu erreichen hofft, nämlich der Auswanderung zu begegnen und der Arbeiternoth in gewissen schwach bevölkerten Geg-

den abzuwehren, wirklich entspricht. Was die Auswanderung anbetrifft, so lehrt die Erfahrung, daß nicht die besitzlose Arbeiterklasse vorzugsweise auswandert, sondern die kleineren Besitzer. Unsere Hauländerdörfer stellten früher, bevor die Auswanderung ins Stocken kam, das Hauptkontingent zu den Auswandererschaaen. Man hat berechnet, daß jeder Auswanderer durchschnittlich ein bares Vermögen von 150 Thlr. mit über den Ocean hinübernimmt, die Amerikaner schätzen den Kapitalwerth eines Emigranten inkl. seiner Arbeitskraft auf ca. 1000 Dollars. Der überseeischen Auswanderung wird man durch die Erleichterung des Grundbesitzerwerbes nicht abhelfen, für unseren kleinen Grundbesitz liegen die Verhältnisse dermalen so ungünstig, daß derselbe fast unrettbar dem Verderben geweiht ist. Hier müssen ganz andere, tiefer eingreifende Mittel angewandt werden, legislatorische Maßregeln wie Krediterleichterung, Aenderung des Erbschaftsrechts, Erleichterung der Steuern und Lasten und, was vielleicht am erfolgreichsten sein würde, die Wiedereinführung des Erbpachtsystems. Die Zeitverhältnisse laugen es mit sich, daß der Betrieb der Landwirthschaft, in unserer Provinz wenigstens, nur im Großen lukrativ ist, je kleiner der Besitz ist, um so weniger Aussicht bietet derselbe zu einer lukrativen landwirthschaftlichen Benutzung. Wer der Meinung ist, daß hierin die Lage des kleineren Grundbesitzes zu ungünstig beurtheilt ist, der möge nur einmal die Anzeigen über die stattfindenden Subhastationen durchsehen, er wird dann gewiß zu der Einsicht kommen, daß es keinen Erfolg haben kann, neue bäuerliche Grundbesitze zu schaffen, bevor nicht Maßnahmen getroffen sind für ihre Erhaltung, bevor der Bauer nicht prästationsfähig gemacht ist. Bei den Güterausflachtungen, die ja auch in unserer Provinz mehrfach stattgefunden, haben meistens nur die Unterhändler den Profit gehabt. Die Käufer der Parzellen hatten oft kaum die erforderlichen Mittel, um die Gebäude und das Inventar zu beschaffen, von Anfang an blieben sie so in den Händen der Bucherer, als deren Heloten sie arbeiten mußten, um die Zinsen zu beschaffen, bis bei irgend einem eintretenden Unglücksfall ihnen ihr Besitzthum wegen Insolvenz wieder abgenommen wurde. Kaum günstiger gestaltet sich die Frage, insofern man durch die Sefthafmachung dem Abzuge der ländlichen Arbeiter nach den Städten entgegen zu wirken bestrebt ist. Der Landbewohner, der ein kleines Besitzthum hat, welches ihn nicht vollständig beschäftigt, wird durch dasselbe allerdings abgehalten werden, sich in der Stadt Arbeit zu suchen und seine disponible Arbeitszeit den benachbarten Domänen zuzuwenden. Tritt aber wieder ein solches Mißverhältniß ein, wie in der Zeit des Gründungs- schwindels, so werden die hohen Löhne in den Städten und Fabrikdistrikten trotzdem die Arbeitskräfte heranziehen, denn es ist allbekannt, daß die Landwirthschaft in der Bewerbung um die Arbeitskräfte im Großen und Ganzen nicht mit der Industrie konkurriren kann. Wir haben es vor wenigen Jahren gesehen, wie die sefhafsten Arbeiter ihr kleines Besitzthum verließen, den Weibern die Sorge um Haus und Land überließen und in die Städte gingen, wo ihnen ein reichlicher und leichterer Erwerb in Aussicht stand. Und was war größtentheils die Folge hiervon? — In der Stadt gewöhnte sich der Mann das Bummeln, das unordentliche, flotte Leben an, zu Hause verlor er die Wirthschaft, kam der Mann im Herbst nach Hause, so war das meistens sehr kleine Ersparniß bald aufgezehrt, der Verdienst fehlte nun, denn die Domänen gewährten keine Arbeit, so war die Noth und der Anreiz zum Diebstahl da. Es ist notorisch, daß in den abgebauten Ansiedelungen vielfach wahre Spitzbubenkolonien geschaffen worden sind, vor denen keine Polzung, keine Kartof-

felmiete sicher ist. Anderswo hat man durch die Sefthafmachung der Arbeiter gute Erfolge erzielt, so namentlich in England und in Mecklenburg, auch in Oberschlesien bei den Gruben- und Güttenarbeitern, wo die Verhältnisse aber anders sind, und die Sache auch noch zu neu ist, um schon ein endgültiges Urtheil zu gestalten. Der Grubenarbeiter hat seinen Verdienst in dem Bergwerk, das eigene kleine Besitzthum, ein Häuschen mit einem Garten und einigen Morgen Land und Wiese, bietet ihm zunächst die Wohnung, sein Heim, dessen Besitz gewiß jedem Menschen erwünscht ist. Die Frau kann ihre ganze, nicht von den Pflichten der Hausfrau in Anspruch genommene Arbeitskraft diesem Besitze widmen. Bei der Landwirthschaft ist es anders, da kollidirt die Arbeit für den eigenen Besitz leicht mit der für das Dominium, auch die Frau soll hier mit auf Arbeit gehen, die Tochter in Dienst treten, wenn anders dem Arbeitermangel abgeholfen werden soll. Gerade an weiblichen Arbeitskräften pflegt dort ein großer Mangel zu sein, wo ein besitzender Arbeiterstand vorhanden ist und der eigene kleine Besitz der Frau und der Tochter Gelegenheit zur Arbeit darbietet. Unsere Domänen haben die Ruhhaltung der Leute und die Deputatländereien größtentheils abgeschafft, vom nationalökonomischen Standpunkte aus mit Recht, denn durchweg lieferten die Deputatländereien einen weit geringeren Ertrag als die herrschaftlichen Acker, und die Viehhaltung war die Veranlassung zu vielem Zeitverderb, oft zum Diebstahl, wo das Deputativvieh nicht im herrschaftlichen Stalle mitgefüttert wurde, und nicht selten zum Elend, wenn die Kuh, der werthvollste Besitz des Arbeiters, durch Unglücksfälle verloren ging. Sieht man von dem Einflusse auf Geist und Gemüth ab, den der Besitz eines eigenen Heims unleugbar ausübt, so hat der eigene Grundbesitz für den ländlichen Arbeiterstand nur insoweit Werth, als die darauf verwendete Mühe und Arbeit mehr Gewinn abwirft, wie die Arbeit für Fremde; der Nebengewinn, welchen die eigene Produktion dem Grubenarbeiter darbietet, der seine nothwendigsten Lebensbedürfnisse theuer kaufen, die Milch für die Kinder beispielsweise vielleicht mit 2 1/2 Sgr. pro Liter bezahlen muß, fällt hier weg.

Im Ganzen genommen wird man sich hiernach von der Erleichterung des Grundbesitzerwerbes durch Parzellirungen keinen großen Erfolg versprechen dürfen, man wird dadurch weder der überseeischen Auswanderung abhelfen, noch in Zeiten, wo die Industrie flüthet, die Landwirthschaft vor Arbeitermangel bewahren. Damit soll aber keineswegs in Abrede gestellt werden, daß lokale Verhältnisse eine Erleichterung der Ansiedelung sehr wünschenswerth machen können, ja daß es zweckmäßig sein wird, die gesetzlichen Schwierigkeiten ganz allgemein zu erleichtern, den Immobilienstempel herabzusetzen u. dergl. m. Die gedeihlichsten volkswirthschaftlichen Zustände sind in der Regel da zu finden, wo in angemessener Mischung kleine, mittlere und große Besitze neben einander vorhanden sind, für unsere Provinz ist das Ueberwiegen des Großbesitzes, das Zurückgehen des Bauernstandes ein volkswirthschaftlicher Uebelstand, unter dem entschieden auch die Städte zu leiden haben. Wo ein gut situirter, konsumtionsfähiger Bauernstand vorhanden ist, z. B. in Sachsen und den hannoverschen Marschen, da haben die städtischen Handels- und Gewerbetreibenden in diesem vorzugsweise ihre Abnehmer, dem auch sie ihren Wohlstand verdanken, während bei uns mit dem Verarmen des Bauernstandes auch Handel und Gewerbe in den kleinen Städten mehr und mehr zurückgehen.

Ueber das sogenannte Verhüten der Schafe.

Unter dem Verhüten der Schafe versteht man eine Siedkrankheit, die vorzugsweise in der Zeit vom Herbst bis zum Frühjahr feuchtnarig auftritt und oft bedeutende Verluste herbeiführt. Die Erscheinungen bei dieser Krankheit sind im Allgemeinen folgende: Trotz eines guten Futterzustandes zeigen sich die Thiere matt und träge, Grund und Ränder der Zunge sind geröthet, es findet sich Fieber, auch Schmerz beim Druck auf die Lebergegend, Hartleibigkeit oder Durchfall ein. In weiterer Ausbildung der Krankheit, nach etwa 6 bis 12 Wochen, werden die Haut und die Schleimhäute bleich und zuletzt ganz weiß, von talgartigem Ansehen, die Wolle wird matt, glanzlos, fettarm, spröde und geht in einzelnen Blöcken leicht aus. Dann steigert sich die allgemeine Schwäche und Hinfälligkeit, es tritt große Abmagerung bei Austreibung des Hinterleibes ein, die Lippen und Augenlider werden aufgedunsen, die Freßlust schwach, es stellt sich Durst und dünnflüssiger Durchfall ein und der Tod erfolgt unter allgemeiner Erschöpfung. Bei dem Schlachten der Thiere zeigt sich das Blut dünnflüssig und wässerig, oft mehr ins Bläuliche oder Violette schillernd. Das Fleisch ist blaß, Magen und Darm ganz weiß, im Zellgewebe finden sich wässrige Ergießungen. Die Leber ist klein, entzündet, die Gallengänge dick, kalkig, oft mit Egelern erfüllt, die Galle dünn und röthlich. Das Herz ist schlaff und weß, im Herzbeutel findet sich oft viel Wasser.

Die Blässe der Haut und Schleimhäute, die allgemeine Schwäche und Hinfälligkeit kennzeichnen die Krankheit als ein in Blutarmuth und Wässrigkeit des Blutes (Bleichsucht) begründetes Leiden. Das Blut der Schafe ist an sich schon reich an Wasser, indem die Bedeckung der Haut mit einer dichten Wolldecke die Ausdünstung erschwert und das Wasser im Blute zurückhält. Kommt dazu nun noch eine, dem Blute viel Wasser zuführende Ernährung mit wasserreichen, berechneten oder behauten Weidepflanzen und eine feuchte, nebelige Witterung, so können schon diese Umstände eine übermäßige Anhäufung von Wasser im Blute zur Folge haben. Die Krankheit zeigt sich daher in der Regel vorzugsweise in nassen Jahren. Indessen treten doch wohl meistens noch andere Umstände als Krankheitsursachen hinzu, namentlich die Einwanderung von Leberegelern, welche als Brut mit der Nahrung oder dem Saufwasser aufgenommen werden. Diese Brut findet sich auf feuchten, sauren, moorigen, überschwemmten, naßgalligen Weideplätzen, sowie auf Aedern und Triften nach vorausgegangenem anhaltenden Regen vor; namentlich dann, wenn Wasser in Pfützen, tiefen Fahrgeleisen u. längere Zeit stagnirt hat. Eine einzige Sättigung des Durstes mit solchem von Egelbrut erfülltem Wasser, ein Aufenthalt von 10 bis 15 Minuten auf derartigen Weideplätzen reicht oft hin, um eine ganze Heerde zu infizieren. Die Schäfer pflegen diese Gegenden zu kennen und sie zu vermeiden. Aber auch wo keine Egelbrut vorhanden ist, führt der Genuß von schlechtem, sumpfigem Tränkwasser, das Einathmen von Sumpfluft und das Beweiden niedriger, feuchter, mit üppigem Grase bestandener, überschwemmter oder sumpfiger Triften und das Weiden am frühen Morgen oder späten Abend im Thau oder Reif leicht die Bleichsucht herbei, welche auch für sich als Krankheit auftritt, ohne daß Egel in den Gallengängen vorhanden sind. Diese sind überhaupt, wenn sie nur vereinzelt auftreten, nicht gefährlich für den Gesundheitszustand der Thiere; man trifft sie oft bei ganz gesunden Thieren, bei größerer Zahl bewirken sie allerdings eine organische Veränderung der Leber, welche von Bleich- und Wassersucht begleitet ist. Gegen die Egel läßt sich nichts machen, weil man mit Medikamenten und Tödtungsmitteln auf die Thierchen in der Leber nicht einwirken kann. Das Heilverfahren kann daher stets nur dahin gerichtet sein, die Bleichsucht zu heben und die sinkende Ernährung zu kräftigen. Hauptmittel gegen die Bleichsucht ist das Eisen, welches meistens in der Form von Eisenvitriol — schwefelsaurem Eisenoxydul — angewandt wird. Auf 50 Schafe rechnet man 30 Grm. Eisenvitriol, welcher entweder im Saufen oder mit etwas Kalmus- und Enzianwurzel in Pulverform gegeben wird. Einfacher noch ist es, wenn man den Thieren etwas roßiges Eisen in das Tränkwasser legt. Auch die Verabreichung von Salz mit bitteren aromatischen Mitteln (Wermuth, Enzian, Kalmus u.) zur Belebung der Verdauung ist sehr zu empfehlen, desgleichen eine Zugabe von Kalk (Kreide oder Gips, 1 Meße auf 300 Schafe, wöchentlich zweimal), weil es dem Blute zuletzt auch an den nöthigen Kalkverbindungen fehlt. Die Hauptsache ist aber eine kräftige Ernährung und eine gute diätetische Haltung der Thiere. Vorzugsweise bewährt hat sich bei der Bleichsucht die Lupinenfütterung, ferner die Verfütterung von Gerstenmalz, Haferschrot, Rastanien und Baumlaub, welches letztere durch seinen Bitter- und Gerbstoffgehalt günstig auf die Verdauung einwirkt. Dagegen ist eine reichliche Verabreichung von Kartoffeln und Rüben nicht zweckmäßig. Wenn die erforderliche diätetische und medizinische Behandlung rechtzeitig

angewandt wird, bevor die Krankheit ihren Höhegrad erreicht hat, so tritt meistens Heilung ein, bei Vernachlässigung der Bleichsucht aber giebt sie die Veranlassung zu vielen anderen Krankheiten.

Intensiver Wirthschaftsbetrieb.

Der Imperial-Zuckerrübensamen hatte den durch Reklame sehr und zu hoch geschraubten Erwartungen nicht entsprochen. Die Käufer seufzten und riefen: o Humbug! — ich seufzte mit und sah mich nach gutem Samen um. Da wurde mir gesagt, daß aus Sachsen nach Westpreußen verzogene Landwirthe vorzüglichsten Zuckerrübensamen produziren und mit ihrer Waare nicht zu theuer seien. — Ein gebranntes Kind scheut das Feuer. — Ich wollte mich an Ort und Stelle überzeugen, wie der Same behandelt werde und was für Rüben er erzeuge, und reiste zu diesem Zwecke nach Westpreußen. Was ich da so nebenbei auf meiner Reise sah, erfüllte mich mit nicht zu großen Hoffnungen für das Resultat meiner Saatsuche und ich bedauerte, schon recht nahe dem Ziele meiner Reise, das Reisegeld. Indessen kam es anders — ich fand nicht nur vorzügliches und meinen Wünschen durchaus entsprechendes Saatgut, sondern auch eine Wirthschaft, wie man sie selbst in Gegenden, wo intensiver Wirthschaftsbetrieb allgemeine Regel ist, noch lange suchen soll.

Das Gut, welches ich besuchte, heißt Schmolln und liegt in der Nähe von Thorn, im Weichselthale. Besitzer sind die Herren Gebrüder Rübner.

Das Gut umfaßt 400 Morgen. Davon sind 200 Morgen Wiesen, 170 Morgen Weichselthalader und 30 Morgen Höhenader.

Auf dem Gute befindet sich eine Syrupfabrik.

Als Zugvieh werden 10 starke Pferde, als Nutzvieh 32 Milchkühe, 48 Stück Mast- und Jungvieh und ca. 40—50 Schweine gehalten.

Von den 200 Morgen Acker waren 120 Morgen mit Zuckerrüben für die Fabrik, 20 Morgen mit Zuckerrüben zur Saat, 30 Morgen mit Gerste, 10 Morgen mit Hafer, 10 Morgen mit Roggen und 10 Morgen mit Kartoffeln bepflanzt.

Für künstlichen Dünger war, außer zu Probeversuchen, die schlecht ausfielen, kein Geld verausgabt worden.

Wäre eine Masse künstlicher Dünger gebraucht worden, so läßt sich annehmen, daß allerdings der Roh-, nicht aber der Reinertrag zugenommen haben würde.

Im Durchschnitt von 10 Jahren brachte pro anno: ein Morgen Rüben zur Fabrik 66 Thlr. 20 Sgr.

„ „ Saatrüben . . .	110 „
„ „ Kartoffeln . . .	55 „
„ „ Gerste . . .	45 „
„ „ Roggen . . .	30 „
„ „ Hafer . . .	25 „

Die Besitzer erzielten folgenden Bruttoertrag jährlich:

für Rüben zur Fabrik . . .	7900 Thlr.
„ Saatrüben . . .	2200 „
„ Gerste . . .	1350 „
„ Roggen . . .	300 „
„ Hafer . . .	250 „
„ Kartoffeln . . .	550 „
„ Vieh und Schweine . . .	2900 „
„ Milch, Butter, Käse . . .	2100 „

in Summa . . . 17,550 Thlr.

oder pro Morgen 44 Thaler in — Westpreußen.

Unwillkürlich fiel mir ein, daß es besser sei, wenig und guten Boden, als viel und mittelmäßigen zu kaufen.

Allerdings gehört Geschick und unausgesetzte Thätigkeit dazu, eine Wirthschaft in solcher Weise zu leiten, wie die eben genannten Herren es thun. — Ich schied von ihnen mit Hochachtung und kann Thorn passirenden Landwirthen nur rathen, sich den Abfichter nach Schmolln nicht verdrießen zu lassen. Den Zuckerrübensamen empfehle ich gerne.

(Ackerbaugtg.)

Ernst Schwarz.

Korrespondenzen und Zeitungs-Nachrichten.

Posen. [Provinziallandtag. Zur Gesindeordnung. Zum Fischereigesetz. Eisenzoll. Viehseuchengesetzgebung. Frachttarife der Eisenbahnen. Konfiskation von Brennergeräthen.] Der Provinziallandtag des Großherzogthums Posen ist am 3. d. M. durch den k. Kommissarius, Wirkl. Geh.-Rth. und Oberpräsidenten Guenther eröffnet worden. In der Eröffnungsrede sind als zu beratenden Vorlagen angekündigt. Die Einrichtung und die Normen der Verwaltung für die in Gemäßheit der Bestimmungen des Dotationsgesetzes auf die Provinz übergebenen Institute, nämlich das Gebarmenlehreinstitut zu Posen, die Gärtnereilehranstalt zu Koschmin, die Ackerbauschulen zu Forbach und Thalheim, ferner die Hausseververwaltung, die Beförderung von Landesmeliorationen, die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten und die Leistung von Zuschüssen für Vereine und öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und der Wissenschaft dienen. Ferner

eine Vorlage in Betreff einer Verordnung zur Ausführung des 22. des Fischereigesetzes, und der Entwurf eines Reglements zur Ausführung der Bestimmungen des § 60 Ziffer 6 des Viehseuchengesetzes. Endlich noch eine Vorlage, welche eine Abänderung des Reglements der Provinzial-Feuer-Sozialität bezweckt.

Die Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810 bestimmt, daß Kinder, welche unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes sich nicht vermieten dürfen. Ist die Einwilligung nicht auf eine gewisse Zeit oder eine bestimmte Dienstherrschaft eingeschränkt, so ist die Erneuerung der Genehmigung zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Dienstherrschaft nicht erforderlich. Hierfür tritt nach der „Landw. Pr.“ mit dem 1. Jan. 1876 nach § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, folgende Bestimmung in Kraft. Hat der Vater oder der Vormund seine Genehmigung erteilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist letzterer selbstständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt. Dem Vater oder Vormund steht es frei, eine solche Genehmigung zurückzuziehen oder einzuschränken, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Es folgt hieraus, daß trotz des Widerrufs der Genehmigung die verabredete Zeitdauer des Dienstes verbindlich bleibt. Sind auch die Minderjährigen berechtigt, den Dienstvertrag abzuschließen, so steht doch dem Vater oder Vormund jederzeit zu, statt des Minderjährigen das kontraktlich vorbehaltene oder gesetzlich zuständige Kündigungs- oder Auflösungsrecht auszuüben. Wichtig ist noch die Erweiterung, welche das Gesetz vom 12. Juli 1875 von den Dienstverhältnissen, d. h. Diensten mit Hausstandsangehörigkeit, auch alle Arbeitsverhältnisse macht. Es können sich sonach auf Minderjährige als Arbeiter verdingen, ohne in das Verhältniß eines Gesindes zu treten.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Fischereigesetz sind im landw. Ministerium ausgearbeitet und dem deutschen Fischereiverein zur Begutachtung mitgetheilt worden. Es handelt sich dabei um die Bestimmungen in Betreff der Schonzeiten, der Schonreviere, der Vorschriften über das Minimalmaß der zum Verkauf kommenden Fische u. Gleichzeitigt läßt das landw. Ministerium im Auslande Studien über zweckmäßige und nicht allzu kostspielige Fischwege machen, um den Wanderfischen, namentlich der Salmoniden, welche zur Laichzeit in unseren Flüssen aufwärts gehen, die ihnen durch Privatanlagen von Dämmen und Wehren verschlossenen Wasserstraßen wieder, soweit erforderlich ist, frei zu machen.

In mehreren Blättern wird die Nachricht verbreitet, daß Fürst Bismarck sich in der Schutz Zollfrage dahin erklärt habe, an der Aushebung des Eingangszolles, soweit dieser die landw. Maschinen und Geräthe anbelange, festzuhalten, darüber hinaus aber in Erwägungen einzutreten geneigt sei, ob es sich empfehle, zum Schutze der Eisenindustrie die Beseitigung der Zölle auf einen späteren Termin, als den 1. Jan. 1877, zu verschieben. Wahrscheinlich geht diese Nachricht von den Eisenindustriellen aus, welche damit der Agitation der Landwirthe gegen die Schutzzölle entgegenwirken wollen.

Nachdem sich die verbündeten Regierungen zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 9. Mai 1873 über die Frage der zum Schutze gegen die Verbreitung von Viehseuchen durch Transportmittel zu ergreifenden Maßregeln (Desinfektion der Viehtransportwagen) zum großen Theil eingehend geäußert haben, ist im Reichskanzleramt der Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen im Reichskanzleramt ausgearbeitet worden und mit einer erläuternden Denkschrift zur Kenntniß sämtlicher verbündeten Regierungen gebracht worden.

Das Reichseisenbahnamt hat in Bezug auf die Frachttarife die Eisenbahnverwaltungen an die korrekte und sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 erinnert und zugleich darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben das Einschreiten der Aufsichtsbehörden, wie unter Umständen den Anspruch auf Erstattung der vorchriftswidrig erhobenen Beträge zur Folge haben müßten. Die Vorschriften des zitierten Gesetzes bedingt, daß insbesondere Erhöhungen der Tarife mindestens 6 Wochen vor der Anwendung ihrem vollen Umfange nach feststehen und in Ermangelung einer detaillirten Bekanntmachung durch die Zeitungen, dem Publikum auf desfallsige Anfrage von näher zu bezeichnenden Dienststellen, bezw. auf den Stationen, genau mitgetheilt werden müssen, damit das betheiligte Publikum, der Absicht des Gesetzes entsprechend, rechtzeitig seine Berechnungen zu machen in der Lage ist.

Das Obertribunal hat wiederholt ausgesprochen, daß die Konfiskation von Brennergeräthen, welche in einer lediglich gegen Nichteigentümer der Konfiskationsgegenstände gerichteten Untersuchung wegen Mißschteuer-Vergehens verhängt sei, gegen den Eigentümer nicht ohne Weiteres auf Grund des Konfiskationsurtheils vollstreckt werden könne. In Folge dessen hat der Finanzminister die Zugiehung der Eigentümer zu dem Strafverfahren vorgeschrieben. Ungeachtet dieser Zugiehung ist in einer gerichtlichen Untersuchung die Appellation des Eigentümers der konfiszirten Geräte gegen das Konfiskations-Urtheil für unzulässig erachtet worden, weil dieses Urtheil nur gegen den Defraudanten beziehungsweise Kontravenienten gerichtet sei und demnach gegen den Eigentümer gar nicht vollstreckt werden könne. Auch dieses entspricht dem erwähnten, von dem Obertribunale angenommenen Grundsatz. Der höchste Gerichtshof hat in einer anderen Untersuchung ausdrücklich anerkannt, daß die in den Gesetzen über die Erhebung der Brantweinsteuer für den Fall einer Mißschteuer-Defraudation angeordnete Konfiskation der Gefäße als eine lediglich die Sache betreffende Folge der mit derselben begangenen Zuwiderhandlungen anzusehen sei und demnach die Sache ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältniß trifft. Hiernach handelt es sich, nach der von dem Finanz-Minister neuerdings kundgegebenen Ansicht, nur darum, das Verfahren entsprechend zu gestalten, um die Konfiskation wirksam zu machen, weshalb auch in den Fällen, in welchen dem Eigentümer der zu konfiszirenden Brennergeräthe eine strafbare Theilnahme an dem Vergehen oder eine subsidiäre Haftpflicht nicht zur Last fällt, die Untersuchung und die darin ergehenden Erkenntnisse und Resolute mit gegen den Eigentümer zu richten und der Eigentümer selbst zur Konfiskation zu verurtheilen sei. Die Provinzial-Steuerdirektoren sollen künftig hiernach verfahren lassen und den gerichtlich anhängigen Untersuchungen ebenfalls auf ein entsprechendes Verfahren hinwirken.

